

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 23. November 2020

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs – Änderung des Konsularbezirkes und Rangs; Daniel Žára, Generalkonsul der Tschechischen Republik in Düsseldorf	1214	
Erteilung eines Exequaturs; Herr Dr. Markus Rasner, Honorarkonsul der Republik Singapur in Frankfurt am Main	1214	
Änderung der Anschrift; Herr Volker Stoltz, Honorargeneralkonsul des Königreichs Esawatini in Berlin	1214	
Kontaktdatenänderung; Generalkonsulat der Republik Bulgarien	1214	
Eröffnung einer Außenstelle; Generalkonsulat der Italienischen Republik in Frankfurt am Main.	1215	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Öffentliches Vereinsrecht; Berichtigung der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeranruf.	1215	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Gemeinsamer Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen	1216	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	1218	
Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Bestimmung der Ausbildungsbehörde	1218	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwasserreinhalteverordnung (EKVO)	1219	
Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteileiterverordnung	1219	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes; Verlängerung	1219	
Regierungspräsidium		
DARMSTADT		
Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14.5.2012	1219	
Vorhaben der Constantia Ebert GmbH, Alte Schmelze 26, 65201 Wiesbaden-Schierstein	1220	
Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 22 in der Gemarkung Weiterstadt durch die Stadt Weiterstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1220	
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Vorhaben der Firma DBW Recycling GmbH & Co. KG, Unterer Zwerchweg 110, 65205 Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1221	
Vorhaben der Merck KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1221	
Vorhaben der Firma HTAG Häfen und Transport AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1222	
Vorhaben der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1222	
Anerkennung der Yohani Foundation mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1222	
Anerkennung der Dieter J. Keil Stiftung Reinheimer KITAS, Sitz Reinheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1222	
Anerkennung der Blue Tree Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1222	
Anerkennung der Andrea Miosga Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1223	
GIESSEN		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ vom 23.10.2020		
Vorhaben der Becker und Lomp GbR, Lindenhof 1, 36323 Grebenau; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1228	
Anerkennung der Tobias Zimmer Familienstiftung mit Sitz in Wettberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1228	
Anerkennung der Blue Water Foundation mit Sitz in Wettberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1228	
Anerkennung der Deep Blue Sky Foundation mit Sitz in Wettberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1228	
KASSEL		
Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Wintershall (Heringen), zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Schwimmbad – Ziegelei – Füllerode und Möllgraben, um es im Werk Werra, Standort Wintershall, als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	1228	

Die Ausgabe 53/2020 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 28. Dezember 2020, die Ausgabe 1/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 4. Januar 2021, die Ausgabe 2/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 11. Januar 2021.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss für diese Ausgaben ändert sich bedingt durch die Weihnachtsfeiertage sowie den Neujahrstag wie folgt:

Redaktionsschluss für StAnz. 53/2020: Montag, 14. Dezember 2020, 12 Uhr.
 Anzeigenschluss für StAnz. 53/2020: Mittwoch, 16. Dezember 2020, 12 Uhr.
 Redaktionsschluss für StAnz. 1/2021: Freitag, 18. Dezember 2020, 12 Uhr.
 Anzeigenschluss für StAnz. 1/2021: Dienstag, 21. Dezember 2020, 12 Uhr.
 Redaktionsschluss für StAnz. 2/2021: Montag, 28. Dezember 2020, 12 Uhr.
 Anzeigenschluss für StAnz. 2/2021: Mittwoch, 30. Dezember 2020, 12 Uhr.

Die Redaktion/Der Verlag

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . 1229
Flurbereinigungsverfahren VF 2128 Waldsolms-Griedelbach III 1229

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Gemeinschaftsmaßnahme der Gemeinde Steffenberg mit dem Land Hessen – L 3331 Ortsdurchfahrt Niederhörden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG. . . 1231
A 5, Erweiterung der Oberleitungsanlage zur Energieversorgung schwerer Nutzfahr-

zeuge mit elektrischem Antrieb (ELISA III) zwischen AS Zeppelinheim und AS Weiterstadt in Fahrtrichtung Süd; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . 1232
Abstufung der Kreisstraße 13 in der Gemarkung der Gemeinde Hofbieber, Kerngemeinde und Ortsteil Rödergrund-Egelses, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel 1232

Öffentlicher Anzeiger 1233

Andere Behörden und Körperschaften

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, Darmstadt; Satzung zur elften Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände 1234

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Jahresabschluss und Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 1234

Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 39. Sitzung der Verbandsversammlung . . 1235

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung . 1235

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Sitzung der Verbandsversammlung 1235

Stellenausschreibungen 1236

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1031

Erteilung eines Exequaturs – Änderung des Konsularbezirkes und Rangs;

Daniel Žára, Generalkonsul der Tschechischen Republik in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Daniel Žára, am 20. Oktober 2020, nach Umwandlung des Konsulats der Tschechischen Republik zum Generalkonsulat der Tschechischen Republik, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Das Generalkonsulat ist wie folgt zu erreichen:

Martin-Luther-Platz 28
D-40212 Düsseldorf
Telefon: 0049 211 5669 4239
Telefax: 0049 211 5669 4229
E-Mail: duesseldorf@embassy.mzv.cz

Amtszeiten: Mittwoch: 9 bis 11:30 Uhr
Donnerstag: 9 bis 11:30 Uhr

Wiesbaden, den 3. November 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 48/2020 S. 1214

1032

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Dr. Markus Rasner, Honorarkonsul der Republik Singapur in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Markus Rasner am 4. November 2020 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Singapur in Frankfurt am Main erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die honorarkonsularische Vertretung ist wie folgt zu erreichen:

c/o Oppenhoff, Opernturm
Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main
Tel.: 069-707968155
Fax: 069-707968111
E-Mail: HCSingapore_FFM@oppenhoff.eu
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag: 10 bis 13 Uhr

Wiesbaden, den 5. November 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 48/2020 S. 1214

1033

Änderung der Anschrift;

Herr Volker Stoltz, Honorargeneralkonsul des Königreichs Eswatini in Berlin

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Eswatini in Berlin hat sich wie folgt geändert:

Brandenburgische Straße 47
10707 Berlin

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 3. November 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 48/2020 S. 1214

1034

Kontaktdatenänderung;

Generalkonsulat der Republik Bulgarien

Das Generalkonsulat der Republik Bulgarien ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

Rheinstraße 29
60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 509 278 130
Fax: +49 69 509 278 1317
E-Mail: cg.frankfurt@mfa.bg

Konsularabteilung:
Tel.: +49 69 509 278 1326
E-Mail: Consul.frankfurt@mfa.bg

Die Wirtschafts- und Handelsabteilung, das Büro des Vertreters des Ministeriums für Tourismus bleiben weiterhin unter der Anschrift:

Eckenheimer Landstraße 101
60318 Frankfurt am Main

Wiesbaden, den 2. November 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 48/2020 S. 1214

1035**Eröffnung einer Außenstelle;**

Generalkonsulat der Italienischen Republik in Frankfurt am Main

Die Botschaft der Italienischen Republik teilt mit, dass die Außenstelle des Generalkonsulats der Italienischen Republik in Saarbrücken unter der Anschrift:

Am Ludwigsplatz 7
66117 Saarbrücken

ab sofort wiedereröffnet ist.

Die Außenstelle führt die Bezeichnung „Konsularbüro der Italienischen Republik in Saarbrücken“.

Der Amtsbezirk der Außenstelle soll sich auf das Saarland beschränken und wird somit Teil des Amtsbezirks des Generalkonsulats in Frankfurt am Main.

Dieser umfasst unverändert die Bundesländer Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz sowie den Regierungsbezirk Unterfranken im Land Bayern.

Der bisherige Honorarkonsul wird seine Amtsgeschäfte in Saarbrücken zusätzlich fortführen.

Wiesbaden, den 3. November 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 48/2020 S. 1215

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**1036****Öffentliches Vereinsrecht;**

Berichtigung der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf

Bezug: Bekanntmachung vom 4. November 2020 (StAnz. S. 1198)

Die Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf vom 23. Oktober 2020 (StAnz. S. 1198) wird wie folgt berichtigt.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Der übrige Teil der Bekanntmachung bleibt von der Berichtigung unberührt.

Wiesbaden, den 11. November 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 32-05b06.07-01-20/002

StAnz. 48/2020 S. 1215

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1037

Öffentliches Auftragswesen;

Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

Bezug: – § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

- „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995, neugefasst mit Erlassdatum vom 14. November 2007, erneut bekannt gemacht am 1. Januar 2018 (StAnz. S. 15)

Der nachstehende Erlass wird wegen Ablaufs der Gültigkeitsfrist erneut bekannt gemacht.

Gemeinsamer Runderlass

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene und am 14. November 2007 neu gefasste Erlass über Vergabesperrungen zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekanntgemacht; er ist nach § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

1. Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bieterinnen ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auf der Grundlage dieses Erlasses in Verbindung mit §§ 123, 124 GWB und § 6e EU VOB/A, §§ 2 Abs. 1, 6a Abs. 1 in Verbindung mit 6a Abs. 2 Nr. 7 und 8 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A; §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 5 c und d in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VOL/A; § 42 Abs. 1 VgV, § 46 Abs. 2 SektVO, §§ 23, 24 VSVgV, § 26 Abs. 1 KonzVgV müssen bzw. können Bewerber, Bieterinnen und Unternehmen, je nachdem, welche der o. g. Vorschriften im Rahmen eines Ausschlussverfahrens heranzuziehen ist, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie eine, der in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten schweren Verfehlungen begangen haben. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen, zum Beispiel bei Werkverträgen für Planungsleistungen und anderen Dienstleistungen. Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO bestimmt:

2. Nachweis von Ausschlussgründen

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verfehlung zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Ebenso kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmen genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftiger Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

3. Folgen einer Verfehlung

- 3.1 Bewerber, Bieterinnen oder Unternehmer, die eine der in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge auf Grund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.
- 3.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.
- 3.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für

Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

4. Verfahren beim Ausschluss

- 4.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.
- 4.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Ein Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb erfolgt nicht, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
 - für jeden durch eine Verfehlung verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 - die Tatsachen und Umstände, die mit der Verfehlung und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 - konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Verfehlungen zu vermeiden.
- 4.4 Bei der Ausschlussentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. Hierbei werden die vom Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen bewertet und die Schwere sowie die besonderen Umstände der Verfehlung berücksichtigt, unter anderem Schadensumfang, Geständnis, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers.
- 4.5 Bei Verfehlungen nach § 123 Abs. 1 GWB und § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB kann ausnahmsweise von einem Ausschluss abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (zum Beispiel objektiv dringender Beschaffungsbedarf, der nur von dem auszuschließenden Unternehmen gedeckt werden kann). Diese Regelung ist eng auszulegen und nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Auftraggeber zu entscheiden.
Ist ein Ausschluss nach § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB offensichtlich unverhältnismäßig, so kann hiervon ebenfalls abgesehen werden.
Bei Verfehlungen nach § 124 GWB ist durch den Auftraggeber insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher sollten kleinere Unregelmäßigkeiten nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss eines Unternehmens führen; allerdings können wiederholte Fälle kleinerer Unregelmäßigkeiten einen Ausschluss rechtfertigen. Der betreffende Bewerber bzw. Unternehmer ist auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

5. Wiedermöglichkeit nach Ausschluss

- 5.1 Eine Wiedermöglichkeit des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.
- 5.2 Davon ist auszugehen, wenn die in Nr. 4.3 aufgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen wurden und eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist.
Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Wiedermöglichkeit ist vom Bewerber bzw. Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.
- 5.4 Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen hat, darf es

- bei Vorliegen eines nach § 123 GWB oder in entsprechender Anwendung ausgesprochenen Ausschlusses höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren,
 - bei Vorliegen eines nach § 124 GWB oder in entsprechender Anwendung ausgesprochenen Ausschlusses höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren
- ausgeschlossen werden.

6. Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

- 6.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse im Referat für Korruptionsschutz eingerichtet.

Anschrift: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
 – Referat Ba 5 –
 Melde- und Informationsstelle
 Postfach 11 14 31
 60049 Frankfurt am Main
 Zum Gottschalkhof 3
 60594 Frankfurt am Main
 Telefon: (069) 58303-2574
 Telefax: (069) 58303-2591
 E-Mail: MIS@ofd.hessen.de

Meldungen und Abfragen von Ausschlüssen sollen vorrangig auf elektronischem Weg über die vorstehend genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

- 6.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Ausschluss ausgesprochen von

1. Behörde
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name eines Ansprechpartners
5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
6. Umfang des Ausschlusses
7. betroffenes Unternehmen
8. Gewerbebezweig/Branche
9. Anschrift
10. Handelsregister-Nr.
 – falls bekannt –

- 6.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15.000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25.000 Euro bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über 50.000 Euro bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über den Ausschluss.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

- 6.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über den Ausschluss.

7. Eigenerklärung des Bieters

Vor Vergaben mit einem Wert über 10.000 Euro ist von den Bietern eine Erklärung zu verlangen, dass diese nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind.

Bieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, entsprechende Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen, bei gemeinschaftlichen Bietern sind diese von jedem Mitglied abzugeben. Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind, keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben.

8. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit des gegen sie verhängten Vergabeausschlusses geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiederzulassung zu beantragen. Solange der Ausschluss nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt er für künftige Vergabeverfahren bindend.

9. Zuwendungsempfänger

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 6.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

10. Empfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wird empfohlen, die vorstehende Regelung anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mitteilungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vgl. Ziffer 6).

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluss vorzunehmen, falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt worden ist; vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

11. Maßnahmen des Bundes

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2020

Hessische Staatskanzlei
 Z 13 a

Hessisches Ministerium des Innern
 und für Sport
 I A 18 - 3 v

Hessisches Ministerium der Finanzen
 O 1094 A -101-IV 6

Hessisches Ministerium der Justiz
 4110 - III/4 - 201/93

Hessisches Kultusministerium
 IA 6 - 000/4110 - 151

Hessisches Ministerium für
 Wissenschaft und Kunst
 Z I 1 050/06/2 - 40

Hessisches Ministerium für Umwelt,
 Klimaschutz, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz
 I A 7 - 7 o

Hessisches Ministerium für Soziales
 und Integration
 I 5 - 07 d 0300

Hessisches Ministerium für
 Wirtschaft, Energie, Verkehr und
 Landesentwicklung
 III a 6 - 60a 18-37-06

– Gült.-Verz. 434 –

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

1038

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird wie folgt geregelt:

1. Für die Mitwirkung an Prüfungen im Sinne der Nr. 2 wird eine Vergütung gewährt, wenn
 - 1.1 die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und weder zum Hauptamt oder der hauptberuflichen Tätigkeit einer oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis zugewiesen worden ist und
 - 1.2 für die Prüfungstätigkeit keine entsprechende dienstliche Entlastung gewährt wird.
2. Eine Prüfungsvergütung nach diesen Richtlinien kann für die Mitwirkung an folgenden Prüfungen gewährt werden:
 - 2.1 Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren technischen Dienstes,
 - 2.2 verwaltungseigene Prüfungen bei Beschäftigten.
 - 2.3 Diese Richtlinien gelten nicht für Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.
3. Die Vergütung beträgt je an der Prüfung mitwirkende Person, soweit in Nr. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist,
 - 3.1 bei Laufbahnprüfungen des gehobenen technischen Dienstes
 - 3.1.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 10,50 Euro,
 - 3.1.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles: 9 Euro,
 - 3.1.3 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 9 Euro,
 - 3.2 bei Laufbahnprüfungen des mittleren technischen Dienstes
 - 3.2.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden, pro Klausurstunde: 8 Euro,
 - 3.2.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteiles: 7 Euro,
 - 3.2.3 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 7 €,
 - 3.3 bei verwaltungseigenen Prüfungen der Beschäftigten
 - 3.3.1 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 4,75 €,
 - 3.3.2 für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 4,75 €.
4. Der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses wird für die Mitwirkung an der mündlichen Prüfung ein Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert des jeweils nach Nr. 3.1.3, 3.2.3 oder 3.4.2 in Betracht kommenden Satzes gewährt.
5. Für die Aufsichtszeit bei schriftlichen Prüfungen wird je Prüfungstag eine Vergütung von 8,50 € gewährt. Teilen sich mehrere Personen die Aufsichtsführung, so ist die Vergütung nach dem Verhältnis der Aufsichtszeiten aufzuteilen. Angefallene Zeiten der An- und Abreise bleiben dabei unberücksichtigt.
6. Die Nr. 3 bis 5 gelten auch für zu wiederholende und nachzuziehende Prüfungsteile.

7. Neben der Prüfungsvergütung wird Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt.
8. Eine als Nebentätigkeit ausgeübte Prüfungstätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen (H 19.2 „Nebenberufliche Prüfungstätigkeit“ LStH 2016). Die Vergütung für die Ausarbeitung, Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten gehört daher grundsätzlich zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Für die Vergütung kann eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.
9. Die Prüfungsvergütung ist aus Titel 427 zu zahlen, soweit dort entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
10. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Meine Regelungen vom 7. September 2015 (StAnz. S. 966) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
Z 3-8 - 008 - g - 06 - 13 - 12#001
– Gült.-Verz. 3237 –

StAnz. 48/2020 S. 1218

1039

Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen;

Bestimmung der Ausbildungsbehörde

1. Aufgrund des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration (APOGD PA) vom 28. Juni 2016 (StAnz. S. 758) bestimme ich Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als Ausbildungsbehörde für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung meines Geschäftsbereiches.
2. Die Vorschrift vom 7. September 2015 (StAnz. S. 967) wird aufgehoben.
3. Diese Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
Z 3-8-008-e-04-05-04#001
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 48/2020 S. 1218

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1040

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Wartig Chemieberatung GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 35037 Marburg wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Oktober 2025**.

Wiesbaden, den 5. November 2020

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-148-1135-2020

StAnz. 48/2020 S. 1219

1041

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung

Die Firma Dension Dental GmbH & Co. KG, Berliner Straße 40 in 63065 Offenbach am Main wird nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50 der AbwV) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. November 2025.

Wiesbaden, den 11. November 2020

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-02/S-260-1138-2020

StAnz. 48/2020 S. 1219

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

1042

Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes;

Verlängerung

Bezug: Erlass vom 15. September 2015 (StAnz. S. 953)

Der Erlass wird um zwei weitere Jahr verlängert und tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration**
V7B 18a7000-0003/2008/001
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 48/2020 S. 1219

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1043

DARMSTADT

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020, GVBl. S. 462)

Nach § 4 Satz 2 SchuSG gibt das Regierungspräsidium Darmstadt hiermit bekannt, dass die Bestandskraft der Feststellung, nach welcher der Ergebnishaushalt der Stadt Mörfelden-Walldorf in den Rechnungsergebnissen der drei aufeinanderfolgenden Jahre 2016 bis 2018 ausgeglichen war, zum 28. Oktober 2020 eingetreten ist.

Mit Eintritt der Bestandskraft ist nach § 4 Satz 2 SchuSG der Landrat des Kreises Groß-Gerau als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wieder für Genehmigungen nach § 97a HGO zuständig.

Darmstadt, den 6. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. I 16-33 c 10/15-2018

StAnz. 48/2020 S. 1219

1044

Vorhaben der Constantia Ebert GmbH, Alte Schmelze 26, 65201 Wiesbaden-Schierstein

Die Firma Constantia Ebert GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien gestellt. Die Änderung betrifft die Errichtung und den Betrieb einer neuen Flexodruckmaschine M 405 als Ersatz der vorhandenen Flexodruckmaschine M 404.

Der Standort der Anlage befindet sich im Gebiet der Stadt Wiesbaden, Gemarkung Schierstein, Flur 11, Flurstück 82/6.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Für diese Anlage wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können in der Zeit vom vom **30. November 2020** (erster Tag) bis **31. Dezember 2020** (letzter Tag) online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter der Rubrik „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Umweltrecht“ eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um:

- Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat – Gesundheitsamt, 5302 – Infektionshygienischer Dienst

Innerhalb der Zeit vom **30. November 2020** (erster Tag) bis **31. Januar 2021** (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden (aufgrund der Pandemie ist von Besuchen abzusehen), oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Wi@rpd.hessen.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **24. Februar 2021**, Beginn: **10 Uhr**, Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden, Raum 124.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Erörterungstermin kann je nach Lage der Covid-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041) ersetzt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation wird voraussichtlich ab dem 24. Februar 2021 stattfinden. Sie wird rechtzeitig an hiesiger Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweise zur Online Konsultation

1. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten und der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen voraussichtlich ab dem 24. Februar 2021 über eine Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (erreichbar über die Website <https://rp-darmstadt.hessen.de>) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis voraussichtlich 16. März 2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind die unter Nr. 1 genannten Personen und Stellen.

Wiesbaden, den 11. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
RP DA – Dez. IV/Wi 43.1 – 53 u 14/50 –
2020/2

StAnz. 48/2020 S. 1220

1045

Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 22 in der Gemarkung Weiterstadt durch die Stadt Weiterstadt;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs 2 UVPG

Die Stadt Weiterstadt, vertreten durch den Magistrat der Stadt Weiterstadt, hat mit Schreiben vom 30. November 2016 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 4. September 2020 (GVBl. S. 573), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Brunnen

Teilbereich Nord:

Brunnen 1	Gemarkung Weiterstadt Flur 6 Nr. 107/1
Brunnen 2	Gemarkung Weiterstadt Flur 6 Nr. 107/1
Brunnen 3	Gemarkung Weiterstadt Flur 6 Nr. 108
Brunnen 4	Gemarkung Weiterstadt Flur 6 Nr. 141
Brunnen 5	Gemarkung Weiterstadt Flur 6 Nr. 182/3
Brunnen 6	Gemarkung Weiterstadt Flur 1 Nr. 420

Teilbereich Süd:

Brunnen 7	Gemarkung Weiterstadt Flur 16 Nr. 188/1
Brunnen 8	Gemarkung Weiterstadt Flur 16 Nr. 190/1
Brunnen 9	Gemarkung Weiterstadt Flur 16 Nr. 198/1
Brunnen 10	Gemarkung Weiterstadt Flur 14 Nr. 18
Brunnen 11	Gemarkung Weiterstadt Flur 13 Nr. 348/1
Brunnen 12	Gemarkung Weiterstadt Flur 14 Nr. 18
Brunnen 13	Gemarkung Weiterstadt Flur 13 Nr. 361/2

Teilbereich Ost:

Brunnen 14	Gemarkung Weiterstadt Flur 7 Nr. 218
Brunnen 15	Gemarkung Weiterstadt Flur 7 Nr. 229
Brunnen 16	Gemarkung Weiterstadt Flur 7 Nr. 231
Brunnen 17	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 1/2
Brunnen 18	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 1/2
Brunnen 19	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 2/1
Brunnen 20	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 2/1
Brunnen 21	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 2/1
Brunnen 22	Gemarkung Weiterstadt Flur 8 Nr. 10/1

bis zu maximal 1 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr im siebenjährigen gleitenden Mittel sowie bis zu einer Maximalmenge von 1,5 Mio. m³ pro Jahr, zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung zu entnehmen. Die Entnahme aus den o. g. Brunnen 14 bis 22 soll ausschließlich zu landwirtschaftlichen Spitzenbedarfszeiten erfolgen. Die Entnahmemenge soll in diesem Teilbereich Ost 300.000 m³/a im siebenjährigen gleitenden Mittel sowie die Maximalentnahmemenge von 450.000 m³/a nicht überschreiten.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG. Für die bestehende Nutzung wurde seiner Zeit eine allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Diese Einschätzung bleibt durch die durch das Vorhaben erzeugten Wirkungen bestehen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in den oben dargestellten Höhen insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich ein Absenk- und Einwirkungsbereich im Grundwasserkörper (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG), welcher sich auf etwa 250 m um die Brunnen 19 bis 21 für eine Absenkung um 15 cm beschränkt (basierend auf instationärer Modellrechnung). Die Signifikanzschwelle für instationäre Modellrechnungen liegt bei 50 cm.

Der durch das Vorhaben beanspruchte Grundwasserkörper trägt die Nummer 2398_3101. Dieser befindet sich derzeit in einem guten quantitativen Zustand und in einem schlechten qualitativen Zustand. Aufgrund der langjährigen mittleren Entnahme und einer Maximalentnahme in Ausnahmejahren ergibt sich keine nachhaltige Beeinträchtigung des quantitativen Zustands des Grundwasserkörpers gegenüber der bereits genehmigten Situation. Auch die Entnahmemengen gegenüber einer Null-Entnahme führen zu keiner Beeinträchtigung des quantitativen Zustands des Grundwasserkörpers. Durch das Änderungsvorhaben findet keine Einleitung von Stoffen in das Grundwasser statt, weshalb keine Verschlechterung des qualitativen Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten ist. Wasserrechtlich festgelegte Warnwerte für Grundwasserstände in umgebenden Waldgebieten werden durch das Vorhaben nicht unterschritten. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz betroffen. Die oben bezifferte Entnahmewirkung des Änderungsvorhabens beschränkt sich fast ausschließlich auf Bereiche, auf welchen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurabstände über 4 m) liegen.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.32/24-2019/1

StAnz. 48/2020 S. 1220

1046

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Vorhaben der Firma DBW Recycling GmbH & Co. KG, Unterer Zwerchweg 110, 65205 Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma DBW Recycling GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von zehn Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr, für Inertabfälle, gemäß der Nummer 8.14.2.2, Verfahrensart G, in Verbindung mit der Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage befindet sich in dem Unteren Zwerchweg 110, 65205 Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Flur 7 und 10, Flurstücke: 138, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 172/1, 173/1, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 190/1, 190/2, 191, 192/1, 192/2, 193/4, 193/6, 194/2; Flur 10: 2.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 5. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
RPDA-Dez. IV/Wi 42-100 h 20.02/14-2020
StAnz. 48/2020 S. 1221

1047

Vorhaben der Merck KGaA;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Merck KGaA beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D. Das Vorhaben soll in: 64579 Gernsheim, Mainzer Straße 41, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1, Gebäude 40D, 41D, 42D, 43D, 45D, 4F und 10TL, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen: Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das zu prüfende Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Lagerung von Isopropanol im bestehenden Tanklager 10TL, welches an die Anlage 40D angeschlossen wird sowie einer geringfügigen Erhöhung der Bereitstellungsmenge an Chemikalien in der Anlage.

Der Herstellungsprozess und die eingesetzten Stoffe bleiben unverändert.

Die Änderung erfolgt in einem bereits bestehenden Gebäude bzw. Lager. Mit dem beantragten Projekt ist kein Bauvorhaben verbunden. Die Anlage selbst befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Firma Merck in Gernsheim. Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Projekt nicht verbunden. Damit ist auch eine Änderung der Emissionssituation nicht zu befürchten. Die Art und Menge des Abwassers und des Abfalls ändern sich ebenfalls nicht.

Die Anlage zur Herstellung von Adsorbentien ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die hergestellten Produkte, die eingesetzten Stoffe sowie der Herstellungsprozess bleiben unverändert. Bei einer Stofffreisetzung oder einem Brand ist nicht mit Auswirkungen außerhalb des Werkszauns zu rechnen. Die Tankatmung der Lagertanks in 10TL wird an die vorhandene Abluftreinigung geführt, ansonsten gasgependelt. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 5. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2 53u33.04-MG-43h

StAnz. 48/2020 S. 1221

1048**Vorhaben der Firma HTAG Häfen und Transport AG;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die HTAG Häfen und Transport AG beabsichtigt, die Abfalllager- und -umschlaganlage in Ginsheim-Gustavsburg, Hafen Gustavsburg IV Südseite, Landdammstraße 43 zu ändern und in geänderter Weise zu betreiben.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für dieses Vorhaben war nach § 9 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern, da durch die beabsichtigte Änderung erstmals ein Prüfwert zur Vorprüfung erreicht wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen. Danach war bei der standortspezifischen Vorprüfung zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Anlage liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete. Es befinden sich keine nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Vorhabens.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, konnte die UVP-Pflicht verneint werden; somit waren weitere Prüfschritte nicht erforderlich. Bei dem Standort des geplanten Vorhabens handelt es sich zudem um bereits weitestgehend versiegelte und intensiv genutzte Flächen, die außerdem innerhalb eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes liegen. Vegetationsflächen oder Gehölze werden nicht beansprucht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 10. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/12-2019/3

StAnz. 48/2020 S. 1222

1049**Vorhaben der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG mit Sitz in 65926 Frankfurt am Main beabsichtigt, mit der Anlage „H2-Zug“ eine Wasserstofftankstelle für Triebfahrzeuge und Trailer neu zu errichten. Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt-Höchst, Flur: 23, Flurstück: 1/56 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die beantragte Anlage „H2-Zug“ wird im Industriepark Höchst, einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet errichtet.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
- Nach den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Aufpunkten um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.

- Im Rahmen des geplanten Projektes fallen zusätzliche Abwässer in geringem Umfang an (29 m³/a). Diese Abwasserströme werden der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks zugeführt.
- Wassergefährdende Stoffe werden nur in sehr geringem Umfang (220 l Hydrauliköl) und in gesicherten Anlagen gehandhabt.
- Im Rahmen des Projektes selbst fallen im geringen Umfang neue Abfallströme an. Diese werden der geordneten Verwertung zugeführt, damit sind nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
- In der Anlage werden keine Luftschadstoffe bzw. luftfremde Stoffe im Sinne der TA Luft gehandhabt oder emittiert. Nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb auch im Sinne der Luftreinhaltung nicht zu erwarten.

Frankfurt am Main, den 9. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.2-1577/12 Gen 2020/015
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/570-2020/1

StAnz. 48/2020 S. 1222

1050**Anerkennung der Yohani Foundation mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Oktober 2020 errichtete Yohani Foundation mit Stiftungsurkunde vom 5. November 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.12/39-2020

StAnz. 48/2020 S. 1222

1051**Anerkennung der Dieter J. Keil Stiftung Reinheimer Kitas, Sitz Reinheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testamentsergänzung vom 29. April 2020 und Stiftungssatzung vom 29. Oktober 2020 errichtete Dieter J. Keil Stiftung Reinheimer Kitas mit Sitz in Reinheim mit Stiftungsurkunde vom 5. November 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25d 04.02/3-2020

StAnz. 48/2020 S. 1222

1052**Anerkennung der Blue Tree Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. Oktober 2020 errichtete Blue Tree Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 9. November 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/20-2019

StAnz. 48/2020 S. 1222

1053**Anerkennung der Andrea Miosga Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Oktober 2018 und Ergänzung vom 22. Mai 2020 sowie Stiftungssatzung vom 9. Oktober 2020 errichtete Andrea Miosga Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 11. November 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/884-2018

StAnz. 48/2020 S. 1223

1054 GIESSEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“**

Vom 23. Oktober 2020

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltberg „Amöneburg“ wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ liegt im Amöneburger Becken im Landkreis Marburg-Biedenkopf und besteht aus dem gleichnamigen Basaltberg mit Ausnahme der auf dem Gipfel liegenden von dem Naturschutzgebiet umschlossenen Stadt Amöneburg. Es besteht aus Flächen der Fluren 2, 6 und 14 in der Gemarkung Amöneburg der Stadt Amöneburg. Es hat eine Größe von 30,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.500. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den steil aufragenden Basaltstock der Amöneburg als einzigartige erdgeschichtlich bedeutsame Form der Landschaft mit den eng verzahnten Biotoptypen wie Halbtrockenrasen, Silikatfelsen, Blockschuttwäldern und Streuobstbeständen mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder

- sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. im Naturschutzgebiet jenseits der bestehenden befestigten Wege Fahrrad zu fahren;
8. dort zu reiten, zu klettern, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich Multi-copter oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
9. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
10. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
12. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern; die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf Flurstück 53 Flur 14 bis einschließlich 1. März 2024;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Rabenkrähen, Elstern und Nilgänse mit den in § 3 Nr. 9 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
6. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. das Befahren der befestigten Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen;
8. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
9. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
10. die Nutzung und Instandhaltung der beiden vorhandenen Spielplätze und des Sportplatzes in bisheriger Begrenzung und Art. Die aktuellen Grenzen sind durch die nachstehenden Rechts- und Hochwerte fixiert. Zusätzlich kann die Ausdehnung der genannten Flächen, versehen mit den o. g. Rechts- und Hochwerten, beim RP als Ordnungsgeber und bei der Stadt Amöneburg auf aktuellen Luftbildern als Zusatzinformation eingesehen werden.
Spielplatz 1 nahe Sportplatz: Flur 2, Flurstück 398; Rechts-/Hochwerte im Uhrzeigersinn: 3.494.537,80/5.628.789,70; 3.494.506,70/5.628.783,70; 3.494.498,90/5.628.792,10; 3.494.491,10/5.628.806,20; 3.494.502,80/5.628.818,10; 3.494.514,00/5.628.826,30; 3.494.518,20/5.628.833,70; 3.494.538,00/5.628.820,80; Spielplatz 2 an der Stadtmauer:

Flur 2, Flurstück 198 begrenzt durch Mauer und vorhandenen Zaun

Sportplatz: Flur 2, Flurstück 398 begrenzt durch den vorhandenen Zaun;

11. die Nutzung der Zufahrt am östlichen Rand des Flurstücks 267/2, Flur 6 durch Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. forstliche Maßnahmen;
2. der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen;
3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
4. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege;
6. das Aufstellen von Ruhebänken;
7. das Freischneiden von Aussichtspunkten;
8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
9. das Aufstellen von Bienenstöcken.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 6210 „Naturnahe Kalktrockenrasen“, 8230 „Silikatfelsen mit Pioniervegetation“, 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rats vom 20. November 2006, ABl. L 363 2006 S. 368) führen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 14 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 30. August 1982 (StAnz. S. 1698) wird aufgehoben.

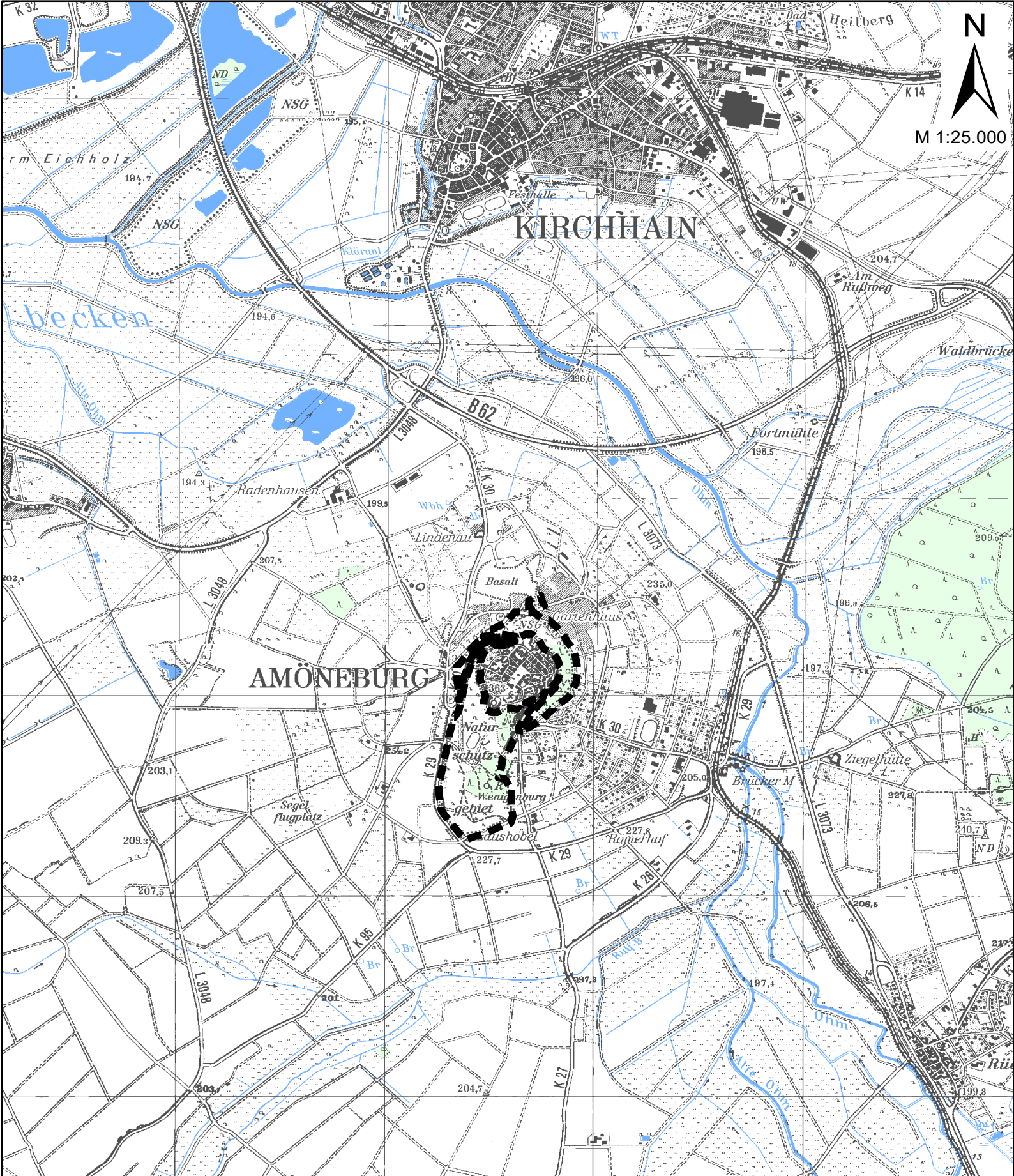
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 23. Oktober 2020

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 48/2020 S. 1223



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5219 und 5119, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)"

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet





"Amöneburg"

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Amöneburg"

Gießen, den

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Landkreis : Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde : Amöneburg
Gemarkung : Amöneburg
Flur : 2, 6, 14

-  ALK
-  Naturschutzgebiet
-  Flur
-  GPS-Punkte

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).



1055**Vorhaben der Becker und Lomp GbR, Lindenhof 1, 36323 Grebenau;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Becker und Lomp GbR beabsichtigt, die derzeitige Sauenhaltung mit 718 Sauen- sowie 3.000 zugehörigen Ferkelplätzen auf 500 Sauen- inkl. 2.400 zugehörigen Ferkelplätzen zu reduzieren und in diesem Zuge 600 Mastschweineplätze neu zu schaffen. Das Vorhaben soll in 36323 Grebenau, Gemarkung Eulersdorf, realisiert werden.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 ZuständigkeitsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den §§ 6 ff. UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es erfolgte gemäß Ziffer 7.11.3 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.3 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 UVPG wurde in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.7 (geschützte Biotope) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der Aussiedlerhof der Becker und Lomp GbR liegt in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegend. Für die geplante Anlagenänderung sind keine Baumaßnahmen erforderlich, ebenfalls wird keine weitere Fläche versiegelt. Daher gehen keine weiteren Pflanzen und Lebensräume verloren. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsrechnung kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen negativen Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope kommt. Weitere in Anhang 3 Ziffer 2.3 UVPG genannten Schutzgüter liegen nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 6. November 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1360/3-2015/6

StAnz. 48/2020 S. 1228

1056**Anerkennung der Tobias Zimmer Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. September 2020 errichtete Tobias Zimmer Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 19. Oktober 2020 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 19. Oktober 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/24-2020

StAnz. 48/2020 S. 1228

1057**Anerkennung der Blue Water Foundation mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. September 2020 errichtete Blue Water Foundation mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 19. Oktober 2020 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 19. Oktober 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/25-2020

StAnz. 48/2020 S. 1228

1058**Anerkennung der Deep Blue Sky Foundation mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. September 2020 errichtete Deep Blue Sky Foundation mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 19. Oktober 2020 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 19. Oktober 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/26-2020

StAnz. 48/2020 S. 1228

1059

KASSEL

Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Wintershall (Heringen), zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Schwimmbad – Ziegelei – Füllerode und Möllgraben, um es im Werk Werra, Standort Wintershall, als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH – Werk Werra – Standort Wintershall (Heringen), beabsichtigt, Grundwasser aus folgenden Tiefbrunnen (TB) in einer maximalen Menge von

- TB Füllerode 3 m³/h – 50 m³/d – 6.000 m³/a
- TB Möllgraben 3 m³/h – 50 m³/d – 6.000 m³/a

- TB Schwimmbad 3 m³/h – 70 m³/d – 12.000 m³/a
 - TB Ziegelei 16 m³/h – 340 m³/d – 110.000 m³/a
- zu entnehmen, um es im Werk Werra, Standort Wintershall, als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Die Wassergewinnungsanlagen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- TB Füllerode, Gemarkung Heringen, Flur 4, Flurstück 152/1
- TB Möllgraben, Gemarkung Heringen, Flur 4, Flurstück 157/1
- TB Schwimmbad, Gemarkung Heringen, Flur 5, Flurstück 62/1
- TB Ziegelei, Gemarkung Wölfershausen, Flur 1, Flurstück 12/4

Für dieses Vorhaben war nach § 7 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Entnahme von Grundwasser. Der Neubau einer Wassergewinnungsanlage ist nicht vorgesehen.

Die beantragte Grundwasserentnahme übersteigt nicht das langfristig nutzbare Grundwasserdargebot. Wesentliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (grundwasserabhängige Vegetation oder Lebensräume) sowie der bestehenden Nutzung des Gebietes sind nicht zu befürchten. Die wasserrechtliche Zulassung in Form einer Erlaubnis wird in gleicher Höhe wie bisher erteilt, das heißt die Entnahmemengen für den jeweiligen Brunnen bleiben unverändert.

Die Ruhewasserspiegel der Tiefbrunnen Füllerode, Möllgraben, Schwimmbad und Ziegelei weisen jeweils Flurabstände von mehr als 10 m auf. Ein förderbedingter Einfluss auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme, den durchwurzelbaren Oberboden und den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt kann ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich die Tiefbrunnen außerhalb von Schutzgebieten und eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten sowie gesetzlich geschützten Biotopen kann ausgeschlossen werden.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 9. November 2020

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.2-79 e 632/1-2019/4

StAnz. 48/2020 S. 1228

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

1060

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Waldsolms-Griedelbach beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rund 4,5 ha, hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 3,0 ha (insbesondere Neuanlage von Hecken, Streuobstbäumen, Saumstreifen mit und ohne punktuelle Gehölzpflanzung, Gehölzpflanzungen, Neuanlage von Saumstreifen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche **Nutzungen** sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Die Maßnahmen zur Erschließung verbessern auch die Eignung der ortsnahe Umgebung als Erholungsraum (Grillplatz, Panoramaweg) (2.1 Anlage 3 UVPG).

Innerhalb der drei vorhandenen Wasserschutzgebiete sind verschiedenen Anlagen und Maßnahmen vorgesehen. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Im östlichen Teil des Verfahrensgebietes wird das FFH-Gebiet „Ackergrundbachtal nördlich Cleeburg“ überlagert. Hier sind lediglich Beseitigungen von vier Durchlässen geplant, die eine naturnahe Ent-

wicklung des Fließgewässers fördern. Weitere **Schutzgebiete** sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch den Ausbau vorhandener Wege als Asphalt- und Schotterwege in einem Umfang von 0,35 ha und die Umwandlung von ca. 1,7 ha unbefestigter Wege zu Ackerfläche entstehen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Es werden keine schwer befestigten Wege neu angelegt, sondern vorhandene Wege ausgebaut bzw. beseitigt. Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven **Auswirkungen auf die Schutzgüter** sind diese Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 5. November 2020

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2.11-LA-05-21-28-01-B-0003#005

StAnz. 48/2020 S. 1229

1061

Flurbereinigungsverfahren VF 2128 Waldsolms-Griedelbach III

Vom Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender 2. Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 6. November 2020

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 - LA-05-21-28-01-B-0001#001

StAnz. 48/2020 S. 1229

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg vom 30.07.2013 (StAnz. 35/2013 S. 1098) über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Waldsolms.

Gemarkung Griedelbach

Flur 1	Flurstücke	53–55, 93/1,
Flur 2	Flurstücke	101–106, 114
Flur 3	Flurstücke	15, 100/1, 100/2,
Flur 5	Flurstücke	15/1, 21–27,
Flur 6	Flurstücke	44–47,
Flur 7	Flurstücke	71, 72,

Gemarkung Brandoberndorf

Flur 4	Flurstück	128.
--------	-----------	------

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung vorgenannter Grundstücke vergrößert sich die Fläche des Verfahrensgebietes um 9 ha. Die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nunmehr 305 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht verändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

- Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
- Als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Waldsolms, Schöffengrund, Langgöns, Grävenwiesbach, Weilmünster sowie der Stadt Braunfels öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Gemeindeverwaltung Waldsolms, Lindenplatz 2 (Räume der Bauverwaltung), 35647 Waldsolms ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Sicherheitsregelungen erfolgt die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung (Telefon: 06085/9810-0).

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF2128> abrufbar.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Zielen bzw. Projekten, die ehemals im SILEK-Prozess entwickelt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde Waldsolms, sowie verschiedenen Behörden und Verbänden und Interessengruppen sind diese Ziele vertieft worden. Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist die Zuziehung der Flurstücke durch diesen Änderungsbeschluss erforderlich.

So können durch Neuordnung und Arrondierung im Bereich der Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Griedelbach landwirtschaftliche Flächen und auch Betriebsflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Zusätzlich können durch Neuabgrenzung der Landesstraße die tatsächliche Nutzung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ebenso ist es mit der Anpassung der rechtlichen Situation an die tatsächliche Nutzung möglich, Nutzungskonflikte bei landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Flur 4, der Gemarkung

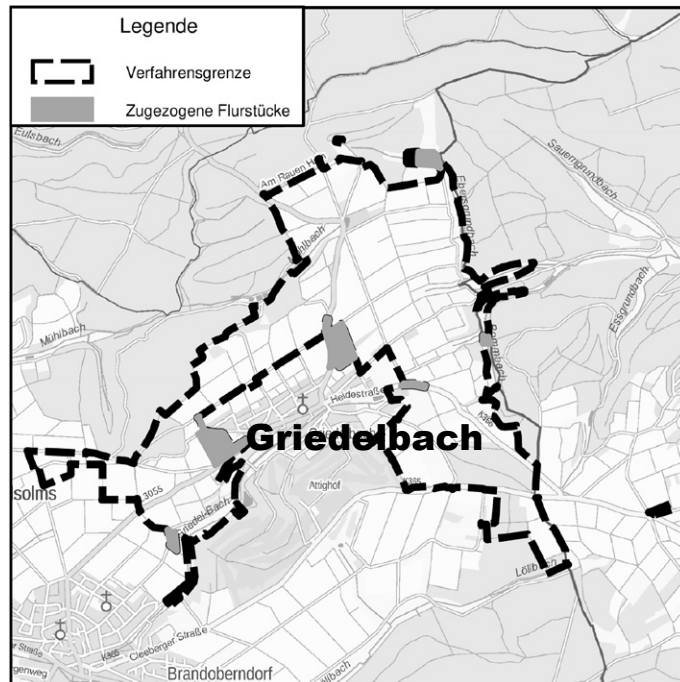
kung Brandoberndorf, durch Bodenordnung und Neumessung zu beseitigen.

Wegen vorgesehener Ausbaumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz, in Verbindung mit der Neugestaltung der Wegekreuzung zur L 3055 (Einfahrt Waldfriedhof) ist die Zuziehung der Flurstücke im Bereich der Flur 2 in Griedelbach erforderlich. Gleichzeitig sind durch Bodenordnung und Tausch Vorteile für die Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen möglich.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke haben die Zuziehung teilweise selbst angeregt, beziehungsweise wurden schriftlich und in Gesprächen im ersten Halbjahr 2020 über die beabsichtigte Zuziehung zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren informiert. Von ihnen und den angehörten bzw. unterrichteten Stellen und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Einwendungen zur geplanten Zuziehung der Flurstücke vorgetragen.

Marburg, den 9. Oktober 2020

Amt für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –



HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

1062

Gemeinschaftsmaßnahme der Gemeinde Steffenberg mit dem Land Hessen – L 3331 OD Niederhören;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Steffenberg und das Land Hessen beabsichtigen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Niederhören inklusive Anlage von Gehwegen und Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,50 m über die gesamte Strecke. Im Bereich des östlichen Ortseingangs wird eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme durch Verschwenkung der Fahrbahn umgesetzt. Die Maßnahme findet zwischen den Netzknoten NK 5116 113 und NK 5116 114 statt. Ziel der Maßnahme ist die Optimierung der Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Marburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl.

S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Niederhören zur Optimierung der Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortsdurchfahrt inklusive Anlage von Gehwegen. Die geplante Ausbaulänge der Fahrbahn beträgt 666 m.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Der geplante Eingriff ist von geringem Umfang und betrifft anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt.

Die durch den Umbau der Hörlestraße (L 3331) in der OD Niederhören entstehenden Auswirkungen auf den Standort können somit als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen eingestuft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 4. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement – Marburg**
34i1 PL12.04.

StAnz. 48/2020 S. 1231

1063

A 5, Erweiterung der Oberleitungsanlage zur Energieversorgung schwerer Nutzfahrzeuge mit elektrischem Antrieb (ELISA III) zwischen AS Zeppelinheim (NK 5917 002) und AS Weiterstadt (NK 6117 048) in Fahrtrichtung Süd;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt die bestehende Teststrecke zur Versorgung von elektrisch angetriebenen Schwerlastfahrzeugen (e-Lkw) mittels Oberleitung auf der Bundesautobahn A 5 zu erweitern. Der für die Erweiterung gewählte Autobahn-Abschnitt befindet sich:

- nördlich der Bestandsstrecke zwischen BAB-km 504,25 und 507,8 in Fahrtrichtung Süd (Darmstadt) auf einer Länge von 3,55 km und
- südlich der Bestandsstrecke zwischen BAB-km 512,8 und 516,00 in Fahrtrichtung Süd (Darmstadt) auf einer Länge von 3,20 km.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Darmstadt über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), getroffen werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Erweiterung der bestehenden Oberleitungsteststrecke, um die bisher gewonnenen Kenntnisse auszubauen und besser skalierbar für einen möglichen Markthochlauf der Technologie zu machen. Die Erweiterung soll sowohl nördlich als auch südlich der Bestandsstrecke in Fahrtrichtung Süd vorgenommen werden und liegt ausschließlich in dem Bereich der Auswahlstrecke von 2017 (Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Zeppelinheim und Weiterstadt), für den bereits im Jahr 2017 alle planungs-, naturschutz- und baurechtlichen Betrachtungen durchgeführt worden sind. Es handelt sich insoweit um eine Erweiterung innerhalb der bestehenden Planungs- und baurechtlichen Grenzen.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Begründung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen der Erweiterung einschließlich der Bestandsstrecke – separat wie auch kumulative betrachtet – sind unerheblich, da nur punktuelle Eingriffe für die Errichtung der Masten, der Gleichrichterunterwerke und der passiven Schutzrichtung im Straßenrandbereich der Autobahn A 5 notwendig sind. Es werden weder Natura 2000-Schutzgebiete beeinträchtigt, noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 4. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement**
20g_PL15.01Ba_A5 HID 28071_04-2020

StAnz. 48/2020 S. 1232

1064

Abstufung der Kreisstraße 13 (K 13) in der Gemarkung der Gemeinde Hofbieber, Kerngemeinde und Ortsteil Rödergrund-Egelmles, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige K 13 in der Gemarkung der Gemeinde Hofbieber, Kerngemeinde und Ortsteil Rödergrund-Egelmles, zwischen Netzknoten (NK) 5425 048 (alt) und NK 5425 031 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 0,618 (alt) = 0,618 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hofbieber über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 6. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Zentrale**
39 c K13 Fulda Hofbieber (11/2020) –
BE2 Ar

StAnz. 48/2020 S. 1232

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 23. November 2020

Nr. 48

Liquidationen

205

Der **Kaninchenzuchtverein H112 e. V.** mit Sitz in Egelsbach wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2020 mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Der Verein befindet sich in Liquidation. Als bestellte Liquidatoren (Arno Dugas, Dietlind Heese, Monika Dugas) fordern wir alle Gläubiger des Vereins auf, eventuelle Ansprüche bei uns unter der Anschrift Arno Dugas, Albert-Einstein-Str. 14, 63179 Obertshausen, anzumelden. Dies gilt auch für Ansprüche, die dem Verein schon bekannt sind.

Egelsbach, den 7. November 2020

Die Liquidatoren

206

Der Verein **M.S.T.O. (Motorsport, Timing and Organisation)** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Karl-Heinz Zeiger und Elke Peter, Doorner Straße 8, 63456 Hanau, anmelden.

Hanau, den 10. November 2020

Die Liquidatoren

Konkurse

207

81 N 376/94 C-6 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **C.I.P. Center AG Immobilien und Passagen**, Rossertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main (HRB 27284) werden für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festgesetzt:

Dipl. Volkswirt Bernhard Frank
Vergütung: EUR 138.750,00

Rechtsanwalt Peter H. Klam
Vergütung: EUR 164.580,00

19 % USt.: EUR 31.270,20

Summe: EUR 195.850,20

Rechtsanwalt Klaus Issleib
Vergütung: EUR 183.500,00

19 % USt.: EUR 34.865,00

Summe: EUR 218.365,00

Der vollständige Beschluss kann von den Verfahrensbeteiligten auf der zuständigen Geschäftsstelle des hiesigen Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 4. November 2020

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur elften Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 29. September 2020

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert am 24. Juni 2019 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. September 2019, Nr. 36, S. 838; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 2. September 2019, Nr. 32, S. 1043), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Worte „in Darmstadt“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) ¹Die Versorgungskasse nimmt die Festsetzung der in den Absätzen 2, 3, 4 und 7 Satz 1 genannten Leistungen wahr (Festsetzungsbefugnis), wenn und soweit ihr die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch schriftliche Vereinbarung die jeweilige Zuständigkeit überträgt. ²Wird der Versorgungskasse die Zuständigkeit nicht übertragen, kann sie Verwaltungskosten zum Ausgleich des dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes erheben; die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat.“
 - b) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden 9 bis 13.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - c) Nach Absatz 4 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Sind aus Gründen von höherer Gewalt die Mitglieder des Verwaltungsrates physisch an der Teilnahme der Sitzung gehindert und dulden die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten keinen Aufschub, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einberufen. ²Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Soweit der Versorgungskasse nach § 2 Abs. 8 Satz 1 die Festsetzungsbefugnis übertragen ist, vertritt sie die oberste Dienstbehörde des Mitglieds bzw. des Auftraggebers, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Ansprüche auf Versorgungsleistungen, Beihilfen oder Besoldung gegen die Versorgungskasse stehen den Bediensteten und Versorgungsberechtigten unmittelbar nicht zu.

(2) ¹Ist nach § 2 Abs. 8 Satz 1 keine Festsetzungsbefugnis übertragen, werden durch die Mitgliedschaft Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet. ²§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. ³Den Bediensteten und Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche jeglicher Art gegen die Versorgungskasse unmittelbar nicht zu. ⁴Dies gilt in den Fällen des § 2 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.“
5. a) § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nach Maßgabe des § 2 Absatz 8 übertragen, berechnet sie die Leistungen, setzt sie durch Bescheid gegenüber den Berechtigten fest und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus.

(2) ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nicht übertragen, berechnet sie die Leistungen und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus. Die Zuständigkeit des Mitglieds für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt in diesem Fall unberührt. ²Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse das Mitglied.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 20. November 2020 in Kraft.

Darmstadt, den 29. September 2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
gez. Schellhaas

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Taube

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsrat der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt am 29. September 2020 beschlossene elfte Änderungssatzung.

Wiesbaden, den 5. November 2020

Im Auftrag
gez. Mann-Sixel
IV 4 – 54 b 02

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 28. Oktober 2020 gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 114 Abs. 1 HGO die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Der von der Revision des LWV Hessen geprüfte Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht 2018 wird beschlossen.

Der von der Revision des LWV Hessen geprüfte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht 2018 wird beschlossen.

Dem Verwaltungsausschuss wird unter Berücksichtigung des Schlussberichtes Teil I bis III der Revision für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Die Jahresabschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 24. November 2020 bis 2. Dezember 2020

bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverband Hessen im Dienstgebäude Kölnische Straße 30, Pforte-Telefonzentrale, in 34117 Kassel zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 6. November 2020

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
gez. Selbert
Landesdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Die 39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am

**Mittwoch, den 9. Dezember 2020, 15:00 Uhr,
im Pfalzbau in Ludwigshafen, Kammersaal/Konzertsaal,
Berliner Straße 30, 67059 Ludwigshafen.**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes (§ 10 i. V. m. § 6 Abs. 4 LPfIG Rheinland-Pfalz)
hier: Beschlussfassung
3. Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar
 - a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
 - b) Budgetüberträge aus dem Haushaltsjahr 2020
 - c) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH im Jahre 2021
hier: Beschlussfassung
4. 6. Änderung der Verbandssatzung
Zulassung von Videokonferenzen für Gremiensitzungen
hier: Beschlussfassung
5. Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ (in Gründung). CIO-Projekt im Modellvorhaben „kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ zur Stärkung von Digitalisierungs- und Veränderungskompetenzen auf kommunaler Ebene
hier: Beschlussfassung
6. Entsendung in die Versammlung des EVTZ Eurodistrict PAMINA
hier: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern
7. Verschiedenes/Mitteilungen

Mannheim, den 23. November 2020

gez. Stefan Dallinger
– Verbandsvorsitzender –

Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Sitz 35398 Gießen, am Donnerstag, 3. Dezember 2020, in der Wetterauhalle Wölfersheim, Södeler Weg 4, 61200 Wölfersheim **fällt aus**.

Um mögliche Nachteile für die ekom21 – KGRZ Hessen abzuwenden und ihre Handlungsfähigkeit auch unter der aktuellen Situation zu erhalten, wird der Finanzausschuss am 26. November 2020 gemäß § 51a HGO zu den nachstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden:

Tagesordnung für die 9. Sitzung des Finanzausschusses der ekom21 – KGRZ Hessen am 26. November 2020, 10:00 Uhr, die hinsichtlich der unter Teil II. bezeichneten Tagesordnungspunkte gemäß § 51a Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 3 DV-VerbundG und § 7 Abs. 2 KGG einberufen wird:

Teil I.: Ordentliche Sitzung des Finanzausschusses

Teil II.: Eilentscheidungen anstelle der Verbandsversammlung, § 51a HGO

1. Änderung der Verbandssatzung
2. Beratung und Beschlussfassung des Entgeltverzeichnisses 2021
3. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021
4. Beteiligung der ekom21 GmbH an der saascom GmbH
5. Bericht über die 219. Prüfung durch den Landesrechnungshof
6. Mitgliederangelegenheiten
7. Mitgliederangelegenheiten: Vorratsbeschluss
8. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, den 12. November 2020

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Direktor
gez. Bertram Huke
Direktor
gez. Ulrich Künkel

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) mit Sitz in Friedberg (Hessen)

Der ZOV weist nachrichtlich auf die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2020, 15:00 Uhr, unter seiner Internetadresse (www.zov.de → Bekanntmachungen) hin.

Friedberg (Hessen), den 11. November 2020

gez. Christine Jäger
Vorsitzende der Verbandsversammlung

DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682;

Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Boltner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Gabriele Wieneber (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 vom 1. Januar 2020.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 23. November 2020 beträgt 24 Seiten.

Stellenausschreibungen

HESSEN



Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** in der Außenstelle in **Gießen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat **N 2 „Arten“** die Stelle

einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Vorausgesetzt werden u.a. ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master/Diplom/Universität/TU/TH) der Biologie oder ein vergleichbarer Studienabschluss, beides mit den Schwerpunkten Botanik oder Pflanzenökologie sowie gute Kenntnisse der Ökologie und der hessischen Flora, Kenntnisse des FFH-Monitorings und der Bewertung von Farn- und Blütenpflanzen, Erfahrung mit pflanzensoziologischen Kartierungen, gute EDV-Kenntnisse der MS-Office-Produkte, gutes mündliches und schriftliches Ausdruckvermögen, verhandlungssichere Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse von Rechtsvorschriften zum Artenschutz wie etwa dem BNatSchG, der FFH-Richtlinie und der EU-Verordnung Neobiota, hohe Teamfähigkeit, Organisationsgeschick und hohe Koordinationsfähigkeit, eigenverantwortliche Arbeitsweise, Flexibilität, gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Führerschein Klasse B (alt 3) und die Bereitschaft zu hessenweiten Dienstreisen. Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe 13** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zum Aufgabengebiet und Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.hlnug.de>.
Bewerbungsfrist: **2. Dezember 2020**.

HESSEN



Im **Hessischen Ministerium des Innern und für Sport** ist in der Abteilung V „Brand- und Katastrophenschutz, Informations- und Kommunikationstechnik Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Verteidigungswesen, Krisenmanagement“

eine Sachbearbeiterstelle (m/w/d) im Referat V 1 „Brandschutz, Einsatz, Förderwesen“

zu besetzen.

In Frage kommen Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, die über entsprechende Erfahrungen und überdurchschnittliche Qualifikationen verfügen.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst muss vorliegen.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zum Aufgabengebiet und Anforderungsprofil finden Sie unter www.karriere.hessen.de.

Die Bewerbungsfrist ist drei Wochen nach Veröffentlichung.

Für weitere Informationen – insbesondere mit Blick auf den Einstellungszeitpunkt – stehen Ihnen der Referatsleiter V 1, Herr Landesbranddirektor Uschek (Tel. 0611/353-1423) sowie die Leiterin des Personalreferates, Frau Ministerialrätin Dr. Rohde (Tel. 0611/353-1582) zur Verfügung.